



MUSIKVEREIN URACH IM SCHWARZWALD E.V

VEREINS – SATZUNG

Sitz des Vereins ist Vöhrenbach, Ortsteil Urach.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 24. März 1973
in Vöhrenbach-Urach

Aktualisiert, ergänzt und genehmigt durch die Hauptversammlung
am 21. Januar 2011 in Vöhrenbach-Urach

Aktualisiert, ergänzt und genehmigt durch die Hauptversammlung
am 19. April 2013 in Vöhrenbach-Urach

MUSIKVEREIN URACH IM SCHWARZWALD E.V.

S A T Z U N G

§ 1 Name, Sitz Geschäftsjahr

1. Die im Jahre 1901 gegründete Musikkapelle führt den Namen „Musikverein Urach im Schwarzwald e.V.“ und hat seinen Sitz in Vöhrenbach, Ortsteil Urach. Nachfolgend kurz „Verein“ genannt.
2. Der Verein ist unter der Vereinsregisternummer VR 270 ins Vereinsregister beim Amtsgericht Donaueschingen eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung.
2. Der Verein dient der Förderung von Kunst und Kultur, der Erhaltung der Blasmusik sowie der Pflege des damit verbundenen heimatlichen Brauchtums.
3. Diesen Zweck verwirklicht der Verein insbesondere durch:
 - a) Die Förderung der Aus- und Fortbildung von Musikern und Jungmusikern.
 - b) Unterstützung der musikalischen (fachlichen) Jugendarbeit und der überfachlichen Jugendpflege der eigenen Nachwuchsorganisation.
 - c) Durchführung von Konzerten und sonstigen kulturellen Veranstaltungen.
 - d) Teilnahme an Wertungs- und Kritikspielen.
 - e) Mitgestaltung des öffentlichen Lebens in der Gemeinde durch die Mitwirkung an Veranstaltungen kultureller Art.
 - f) Förderung internationaler Begegnungen zum Zwecke des kulturellen Austauschs.
4. Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.
5. Für den Verein besteht ein Verbandsanschluss zum Blasmusikverband Hochschwarzwald.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Mitglieder des Vorstand erfüllen Ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich. Der Vorstand kann abweichend davon im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen beschließen, dass dem Vorstand oder weiteren ehrenamtlichen Helfern für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung gewährt wird.

§ 4 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine schriftliche Beitrittserklärung. Aktives Mitglied kann nur werden, wer ein entsprechendes Instrument spielt.

1. Dem Verein gehören an:
 1. aktive Mitglieder,
 2. fördernde Mitglieder,
 3. passive Mitglieder,
 4. Ehrenmitglieder.
2. Aktive Mitglieder sind die Musiker, Zöglinge sowie die Mitglieder des Vorstands nach § 6 dieser Satzung
3. Passive Mitglieder sind natürliche Personen ohne Altersbegrenzung.
4. Fördernde Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, die die Aufgaben des Vereins ideell und materiell fördern.
5. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Die Voraussetzungen zur Ernennung zum Ehrenmitglied werden durch besondere Richtlinien geregelt, die von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.
Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Tod oder durch Ausschluss auf Grund eines Mehrheitsbeschlusses des Vorstandes, bei vereinschädigendem Verhalten eines Mitgliedes. Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden.

§ 5 Beiträge

Eine Aufnahmegebühr bei Eintritt in den Verein wird nicht erhoben. Die Höhe des Beitrages für die passiven Mitglieder wird vom Gesamtvorstand festgesetzt. Von den aktiven Mitgliedern wird kein Beitrag erhoben.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

Der Vorstand besteht aus:

1. Vertretungsberechtigter Vorstand
2. Dem geschäftsführenden Vorstand
3. Dem Gesamtvorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die bis zu 3 gleichberechtigten Vorstandsmitglieder. Die Vertretung im Innenverhältnis regeln die Vorsitzenden nach der Wahl gemeinsam mit dem Gesamtvorstand.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus den 3 gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern, dem Schriftführer und dem Kassier.

Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus:

1. Einem Vorstandsmitglied
2. Einem Vorstandsmitglied
3. Einem Vorstandsmitglied
4. Kassier
5. Schriftführer
6. Jugendvertreter
7. aktiven Beisitzer
8. passiven Beisitzer
9. Dirigent

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Mit Ausnahme des Dirigenten wird ein rollierendes Verfahren angewandt. Sie bleiben bis zur Neuwahl des Vorstand im Amt. In geraden Jahren werden die Ämter der geraden Zahlen gewählt, in ungeraden Jahren die Ämter mit ungeraden Zahlen.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit einzelne Aufgaben sachkundigen Mitgliedern übertragen

§ 7 Rechte und Pflichten des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse sowie die Verwaltung des Vereinsvermögens. Ein Vorstandsmitglied beruft und leitet die Mitgliederversammlung.

§ 8 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von einem Vorstandsmitglied einzuberufen sind. Die Einladungen für Vorstandssitzungen bedürfen keiner Form und Frist.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder des Vorstandsgremium anwesend sind.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

Die Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben.

Laufende Vereinsangelegenheiten können von dem geschäftsführenden Vorstand erledigt werden, ohne vorherige Anhörung des Gesamtvorstandes.

Der Kassier verwaltet verantwortlich die Kasse des Vereins. Er hat der Mitgliederversammlung jährlich einen Rechenschaftsbericht zu erstatten.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung umfasst sämtliche Mitglieder des Vereins. Es ist jährlich mindestens eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich an alle Mitglieder.

Die alljährlich einzuberufende Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:

1. den Jahresbericht,
 2. den Rechenschaftsbericht des Kassiers und des Schriftführers,
 3. die Entlastung des Vorstandes,
 4. die Neuwahl des Vorstandes.
 5. Die Mitgliederversammlung wählt für eine Amtszeit von 4 Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- Beschlüsse in der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst.
Beschlüsse über eine Änderung der Satzung des Vereins sowie über seine Auflösung bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder.

Abstimmungen und Beschlussfassungen können per Akklamation erfolgen, sofern nicht ein Mitglied bzw. der zu Wählende widerspricht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens 15 % Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und des Grundes die Einberufung der Mitgliederversammlung verlangen.

§ 10 Kassenprüfung

Die Kassenprüfer haben die Kassengeschäfte des Vereins nach Ablauf eines Kalenderjahres zu prüfen und hierfür der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht abzugeben. Das Prüfungsrecht der Kassenprüfer erstreckt sich auf die Überprüfung eines ordentlichen Finanzgebarens, ordnungsgemäßer Kassenführung, Überprüfung des Belegwesens. Aufgrund eines Vorstandsbeschlusses oder Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch außerhalb der jährlichen Prüfungstätigkeit eine weitere Kassenprüfung aus begründetem Anlass vorgenommen werden.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 9 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Diese wählt außerdem zwei Liquidatoren. Es kann Einzelvertretung erteilt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Vöhrenbach zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Ortsteil Urach zu verwenden hat.

§ 12 Ehrenordnung

Der Verein gibt sich eine Ehrenordnung.

Für die Mitgliederversammlung:

Urach, den 19.04.2013

Versammlungsleiter

Schriftführerin